



Heirat in Thailand geplant

September 2022

Dokumente, die Sie persönlich Ihrer Schweizer Vertretung vorgelegen müssen

Eine Ehe in Thailand kann bei einem der zahlreichen thailändischen Bezirksämter (*Amphoe*) geschlossen werden. Damit ein Schweizer Bürger in Thailand die Ehe schliessen kann, muss er - auf Verlangen der thailändischen Behörden - eine „**Marriage Application**“ vorlegen. Dieses Dokument wird vom Regionalen Konsularcenter anhand eines Ehefähigkeitszeugnisses ausgestellt, welches vorgängig in der Schweiz bestellt werden muss. Die Vorgehensweise, um dieses Dokument zu erhalten ist wie folgt:

Der in der Schweiz lebende Schweizer Partner erkundigt sich beim Zivilstandsamt seines Wohnsitzes nach den erforderlichen Unterlagen und reicht sie dort ein.

Für den in Thailand lebenden Schweizer Partner

- Passkopie**
- Personenstandsausweis**, nicht älter als sechs Monate
 - Das Dokument ist beim Zivilstandsamt des Heimatorts zu beantragen.
- Wohnsitzbestätigung**, nicht älter als sechs Monate
 - Für angemeldete Auslandschweizer wird eine Nationalitäts- und Immatrikulationsbestätigung ausgestellt

Folgende Dokumente sind auf Ersuchen der thailändischen Behörden für die Ausstellung einer „Marriage Application“ ebenfalls erforderlich:

- Einkommens- oder Vermögensnachweis**
 - Für Erwerbstätige: Arbeitsbescheinigung mit Gehaltsangaben, nicht älter als sechs Monate (Steuerbelege und Lohnausweise werden nicht akzeptiert)
 - Für selbständig Erwerbende: Auszug aus dem Handelsregister und Bankkontoauszug der vergangenen drei Monate
 - Für Rentner: Nachweis zum aktuellen Rentenanspruch, nicht älter als sechs Monate
- Zwei Referenzadressen** von in der Schweiz wohnhaften Personen
 - Die Referenzadressen können Personen aus dem Familien- und/oder Freundeskreis umfassen
 - Bloss Adressangaben auf einem neutralen A4-Papier sind ausreichend

Für den thailändischen Partner

- Thailändischer Pass** oder thailändische Identitätskarte
- Geburtsurkunde** (Tho. Ro. 1 oder Tho. Ro. 19)
 - Sind die Familiennamen der Eltern nicht erwähnt, so sind diese im Zivilstandsnachweis aufzuführen.
 - Falls weder Tho. Ro. 1 noch Tho. Ro. 19 beschafft werden können, kann in Ausnahmefällen eine Tho. Ro. 20/1 eingereicht werden. Vorgängig mit dem Regionalen Konsularzentrum abzuklären.
- Hausregister** (Tabian Ban) oder beglaubigter Auszug aus dem Einwohnerregister (Tho. Ro. 14/1) für die vergangenen sechs Monate

35 North Wireless Road (Thanon Witthayu Nuea)
Lumphini, Pathum Wan
Bangkok 10330

G.P.O. Box 821, Bangkok 10501

Telefon: +66 2 674 6900, Fax: +66 2 674 6901

bangkok@eda.admin.ch

www.eda.admin.ch/bangkok

- Zivilstandsnachweis** vor der Heirat, nicht älter als sechs Monate
 - falls der Zivilstand „ledig“, „geschieden“ oder „verwitwet“ nicht eindeutig auf dem Zivilstandsnachweis aufgeführt ist, wird zusätzlich ein **Untersuchungsbericht des Zentralregisteramts** benötigt (Zentralregisteramt, Thanon Nakhon Sawan, Khet Dusit, Bangkok 10300, Tel. 02 356 96 58).
 - falls geschieden, zusätzlich der **Scheidungsregisterauszug** (Kho. Ro. 6)
 - falls verwitwet, zusätzlich die **Todesurkunde (Kho. Ro. 5) des verstorbenen Ehepartners**
- Urkunden über evtl. Namens- bzw. Vornamensänderungen** (Cho 2 / Cho 3 / Cho 5)

Für gemeinsame Kinder:

- Geburtsurkunde** (Tho. Ro. 1 oder Tho. Ro. 19) vom Kind
- Ausländischer Pass**, falls vorhanden
- Auszug aus dem Anerkennungsregister** (Kho. Ro. 11) ausgestellt durch die zuständige thailändische Behörde (Amphoe) am Aufenthaltsort des Kindes.
 - Andernfalls müssen die Kindseltern bei der Eheschliessung deklarieren, dass sie ein Kind zusammen haben. Somit wird das Kind verehelicht und auf dem Ehregisterauszug (Kho. Ro. 2) vermerkt.

Die Originalurkunden und Dokumente sind für in Thailand wohnende Partner beim Regionalen Konsularcenter persönlich einzureichen. Die Vorsprache muss während der [Schalter-Öffnungszeiten](#) (mit [Terminvereinbarung](#)) erfolgen. Nur einmal ausgestellte Urkunden (z. B. Geburtsurkunde) werden umgehend retourniert.

Übersetzung

Dokumente in thailändischer Sprache müssen ins Deutsche, Französische, Italienische oder Englische übersetzt werden (eine Liste möglicher Übersetzungsbüros finden Sie auf der folgenden Website: <https://www.eda.admin.ch/countries/thailand/en/home/services/translations.html>)

Beglaubigung

Alle thailändischen Dokumente und Bescheinigungen müssen vom thailändischen Aussenministerium legalisiert werden. Kopien von Pässen und Personalausweisen müssen nicht legalisiert werden.

Die Kontaktdaten des thailändischen Aussenministeriums und Informationen zum Legalisierungsverfahren finden Sie unter folgendem Link:

<http://www.consular.go.th/main/th/services/6441/87789-สถานทูต.html>

Die Dokumente (mit Ausnahmen wie zBs Scheidungsurkunde) können beim Zentralregisteramt auch in englischer Sprache bestellt werden und benötigen keine zusätzliche Übersetzung. Hingegen ist auch hier eine Beglaubigung durch das Aussenministerium notwendig.

Gebühren

Bei der Vorsprache sind die **Gebühren** von ca. **CHF 700.00** in **THB** zu begleichen. Diese Gebühren richten sich nach der Verordnung über die Gebühren des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (GebV-EDA) sowie der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV). Eine detaillierte Abrechnung erfolgt am Ende des Prozesses bei Ausstellung der «marriage application».

Anlässlich der Schaltervorsprache werden folgende Formulare ausgefüllt:

- ❖ Gesuch um Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses (Form. M.34)
- ❖ Erklärung betreffend die Voraussetzungen für die Eheschliessung (Form. F.35)

Weitere Informationen

Der in der Schweiz wohnhafte Partner hat sein Gesuch um Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses beim für seinen schweizerischen Wohnort zuständigen Zivilstandsamt persönlich einzureichen. Auslandschweizer, die nicht in der Schweiz oder in Thailand wohnhaft sind, wenden sich an die für ihren Wohnsitz zuständige Vertretung.

Die Zivilstandsämter in der Schweiz oder die schweizerische Vertretung erteilen vor der Heirat Auskunft über die **Namensführung** nach der Eheschliessung.

Bearbeitungszeit

Sämtliche eingereichten Dokumente und Urkunden werden vom Regionalen Konsularcenter an das zuständige Zivilstandsamt weitergeleitet. Die Bearbeitungszeit zur Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses beträgt **etwa zwei bis drei Monate**.

Sobald das Regionale Konsularcenter das Ehefähigkeitszeugnis vom Zivilstandsamt in der Schweiz erhalten hat, kann sie das Dokument „Marriage Application“ in englischer Sprache ausstellen. Dieses ist vom Brautpaar **in die thailändische Sprache übersetzen** zu lassen. Die „Marriage Application“ sowie deren Übersetzung sind anschliessend vom thailändischen Aussenministerium zu **beglaubigen**

Nach der Eheschliessung

Nach der Eheschliessung ist dem Regionalen Konsularcenter ein vom Aussenministerium **beglaubigter Eheregisterauszug** (Kho Ro. 2) mit Übersetzung (analog Punkt 2) zuzustellen. Dieser Auszug muss ausdrücklich verlangt werden. Die farbig umrahmte Heiratsurkunde wird nicht akzeptiert.

Es muss mit einer Frist von **mindestens zwei Monaten** gerechnet werden, bis die Heirat nachgetragen ist. Das für den Heimatort zuständige Zivilstandsamt erteilt, nach Ablauf dieser Frist, Auskünfte über den Stand der Nachtragung und stellt auf Wunsch offizielle Bestätigungen aus (z. B. Bestätigung der Trauung).

Visumantrag für thailändische Staatsangehörige

Staatsangehörige von Thailand benötigen ein Visum, um in die Schweiz zu reisen oder Wohnsitz zu nehmen. Der Visumantrag kann an den Schaltern der Visumabteilung des Regionalen Konsularcenters eingereicht werden. Für detaillierte Informationen konsultieren Sie bitte die [Website](#) dieser Vertretung und/oder kontaktieren Sie die Visumabteilung unter folgender E-Mail-Adresse: bangkok.visa@eda.admin.ch.